

1. Alle Aufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.
2. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige, wenn nicht bei Vertragsabschluss ein anderer Beginn vereinbart wurde.
3. Der Auftraggeber erhält rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen laufenden Auftrag abgeschlossen hat, der auf Grund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt.
4. Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Plätzen der Zeitschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat und der Auftrag durch den Verlag bestätigt wurde.
5. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten abzulehnen.
6. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend.
7. Für die rechtzeitige Lieferung und für technisch einwandfreie Druckunterlagen oder Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Zulieferung - auch Datenträger und digitale Datenübertragung - durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Eine Haftung ist ausgeschlossen.
8. Kosten für Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für die Erstellung von Druck- und Prüfunterlagen hat der Auftraggeber zu bezahlen. Die Kosten für die Ausbelichtung von Dateien werden berechnet.
9. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige. Erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen werden dem Auftraggeber zurückgesandt und Ersatz angefordert.
10. Sind etwaige Mängel der Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
11. Für alle Anzeigenschaltungen auf der Titelseite und den Umschlagseiten 2,3 und 4 erhält der Verlag zwei Nutzen der Filme. Notwendige Duplizierungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
12. Alle Druckunterlagen, Beilagen und Beihefter sind „frei“ zu versenden.
13. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
14. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem, oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber.
15. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten

- Probeabzug nicht bis drei Tage vor Drucktermin zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
16. Reklamationen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden. Für Fehler jeder Art aus telefonischen Übermittlungen übernimmt der Verlag keine Haftung.
 17. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge nur gegen Vorkasse durchzuführen.
 18. Die Rechnung ist innerhalb der aus der jeweils jüngsten Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde.
 19. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 3 v.H. über dem Referenzzins sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann die weitere Ausführung dieser oder weiterer Aufträge bis zur Bezahlung zurückstellen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass.
 20. Bei Vorliegen eines Zahlungsverzuges ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.
 21. Wird ein Abschluss aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zurückzuerstatten.
 22. Der Auftraggeber übernimmt die verschuldensunabhängige Haftung dafür, dass seine Anzeige/Beilage frei von Rechten Dritter und im Einklang mit dem geltenden Recht (insbesondere Urheber-, Geschmacksmusterrecht) ist. Diese Haftung umfasst auch die Haftung für eventuelle Fehler/Rechtsverstöße von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen. Er haftet insoweit auch für die Kosten einer möglicherweise vom Verlag geforderten Gegendarstellung aufgrund des Inhalts seiner Anzeige/Beilage.
 23. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.
 24. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Nach den Postbestimmungen werden die Empfängeranschriften auf der 4. Umschlagseite oben angebracht. Für Überklebungen von Anzeigenteilen an dieser Stelle wird nicht haftet.